



15. Juni 2016

Postulat

von Dr. Daniel Regli (SVP)
und Stephan Iten (SVP)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie beim Ordnungsbussenverfahren der Stadtpolizei ein Mahnverfahren eingeführt werden kann. Damit sollen Gebüsste eine gesicherte Möglichkeit erhalten, ihre Ordnungsbusse bezahlen zu können, bevor das ordentliche Verfahren beim Stadtrichteramt eingeleitet wird.

Begründung

Ordnungsbussen werden mittels nicht eingeschriebener Postsendungen zugestellt. Es besteht somit die Möglichkeit, dass Gebüsste ihren Bussbescheid nicht erhalten. Das Couvert kann beim Handling im Briefzentrum der Post oder bei der Auslieferung in die Briefkästen in falsche Kanäle gelangen. Wird der Brief zum Beispiel irrtümlicherweise in einen falschen Briefkasten geworfen, ist es nicht zwingend, dass der Empfänger den Irrtum korrigiert und die Sendung in den Briefkasten des richtigen Adressaten wirft.

Es kommt somit vor, dass Gebüsste ohne den ursprünglichen Bussbescheid je in den Händen gehabt zu haben, einen eingeschriebenen Strafbefehl des Zürcher Stadtrichteramts erhalten. Der zu bezahlende Betrag hat sich im ordentlichen Verfahren nun deutlich erhöht. Eine Busse von Fr. 40.- kann zum Beispiel auf Fr. 90.- erhöht werden. Mit der zusätzlichen Verrechnung der Kosten- und Gebührenpauschale von Fr. 150.- belaufen sich Busse und Gebühren nun auf Fr. 240.-.

Gemäss Antwort auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2015/359 sind sehr viele Personen von potenziell ungerechtfertigten Geldforderungen des Stadtrichteramts betroffen. Allein im Jahr 2015 waren es 55'000 Fälle, deren Verfahren wegen Nichtbezahlen der Ordnungsbusse dem Stadtrichteramt übertragen wurde. Würde die Stadtpolizei nach Nicht-Bezahlung der Busse einen eingeschriebenen Mahnbrief zustellen, könnte diese Zahl deutlich gesenkt und die Rechtssicherheit der Bevölkerung erhöht werden.

Anders als die Zürcher Kantonspolizei kennt die Stadtpolizei kein Mahnverfahren. Die Stadt beruft sich auf einen Entscheid des Bundesgerichts, gemäss welchem keine Pflicht für einen Versand von Mahnungen bei Nicht-Bezahlung von Ordnungsbussen besteht (Urteil der Bundesgerichts 6S.395/2005; 11.12.05). Obwohl die Stadt somit nicht verpflichtet ist, würde die Einführung eines Mahnverfahrens die Situation für die Bevölkerung deutlich verbessern und die Arbeitslast des Stadtrichteramts reduzieren.